

421 GIESSEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krämersgrund/
Konventswiesen“****Vom 27. März 2019**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

(1) Das Tal des Krämersgrunds und die Konventswiesen sowie die daran angrenzenden Waldflächen östlich von Mellnau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Krämersgrund/Konventswiesen“ besteht aus Flächen der Flur 6 in der Gemarkung Mellnau der Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 12,63 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3.000. Die Fläche des Naturschutzgebiets ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Tal des Krämersgrunds und die Konventswiesen mit den hier vorhandenen Feucht- und Nasswiesen, Moorlebensräumen, den Bacherlen- und Bruchwaldflächen sowie den vorhandenen Teichen mit ihren jeweiligen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

- Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich Multicopter oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
13. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Walds zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 15. April bis 30. August. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig. Weiterhin ist die periodische Entnahme von Nadelgehölzen in den Nassbereichen einschließlich der regelmäßigen Entfernung aufkommenden Jungwuchses von Nadelgehölzen zulässig;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebiets;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- oder Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
8. das Befahren der befestigten Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen;
9. akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
10. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;

soweit diese Handlungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und 91E0 „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“ (im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL (ABl. L 206 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363 2006, S. 368)) führen.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau ortsfester jagdlicher Einrichtungen;
2. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
3. präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege;
5. das Aufstellen von Ruhebänken;
6. das Freischneiden von Aussichtspunkten;
7. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.

(2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur sowie Geografie beschränken. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Krämersgrund/Konventswiesen“ im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 7. Dezember 1988 (StAnz. S. 2864) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 27. März 2019

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Ullrich

Regierungspräsident

StAnz. 23/2019 S. 524



